

Tierarzt als Unternehmer



DER SFU-TIERARZT UND DIE NEUE SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT DER SVS IN DER PRAXIS

Wie bereits im „Praxismanager“ der Ausgabe September 2021 berichtet ist nun für Teilbereiche der Tätigkeit eines SFU-Tierarztes eine Sozialversicherungspflicht bei der Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS, früher SV der gewerblichen Wirtschaft) gegeben. Nun kann der betroffene Tierarzt hinsichtlich der Darstellung seiner Einkünfte entsprechend den neuen Einkommensteuerrichtlinien die Höhe der Bemessungsgrundlage weitgehend selbst gestalten (ich verweise diesbezüglich auf das Webinar der Tierärztekammer vom 18.8.2021).

In diesem Beitrag möchte ich jenen Fall behandeln, in dem sich der betroffene Tierarzt hinsichtlich seiner Pflichtversicherung in Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung sowie in der Selbstständigenvorsorge zur Pflichtversicherung der SVS erklären möchte.

Die Einkünfte des Jahres 2021 werden entsprechend den Einkommensteuerrichtlinien nun in freiberufliche Einkünfte bzw. Funktionsgebühren („sonstige Einkünfte“) aufgeteilt. Hinsichtlich der Anteile der freiberuflichen Tätigkeit ist nun SV-Pflichtigkeit gegeben, wobei der betroffene Tierarzt in diesem Beispiel nun seine laufenden Beiträge für das Jahr 2021 rückwirkend ab dem 1.1.2021 einzahlen möchte. Diesbezüglich ist nun eine Versicherungserklärung bei der SVS („Versicherungserklärung für Mitglieder der Tierärztekammer“) maßgeblich. Diese Online-Versicherungserklärung zielt darauf ab, festzustellen, ob die gewerbliche Sozialversicherung überhaupt zutrefte, allenfalls auch Dienstnehmereigenschaft, also die Zugehörigkeit zur ASVG-Versicherung, gegeben sein könnte.

Ich empfehle daher, jene Fragen, die sich auf den Arbeitsort, auf die Einhaltung einer Weisungsbefugnis, auf die Verwendung von Arbeitsmitteln und auf Vertretungen beziehen (sowie auch sonstige Fragen, die auf eine Dienstnehmereigenschaft schließen lassen würden), jeweils negativ zu beantworten. Die Besonderheit des Formulars besteht nun darin, dass Sie trotz Nichtzutreffen einzelner Fragen ein geeignetes Kästchen ausfüllen müssen. Wir betreten in dieser Versicherungspflicht absolutes Neuland – und müssen auch damit rechnen, dass die entsprechenden Mitarbeiter bei der SVS kaum geschult sein können. Aus diesem Grund rate ich Ihnen, neben der Versicherungserklärung auch eine entsprechende Mitteilung über diese Neuerung an die SVS zu übermitteln, etwa in dieser Form:

„Die Tätigkeit eines SFU-Tierarztes war bisher als reine Funktionsgebühr nicht einer Versicherungspflicht der SVS unterzogen. Über den Umweg der neuen Einkommensteuerrichtlinien und

der Zuordnung der teilweisen Einkünfte als SFU-Tierarzt zu freiberuflichen selbstständigen Einkünften werden nun diese selbstständigen Einkünfte automatisch an die SVS übermittelt. Hier sind jedoch folgende Besonderheiten zu beachten:

Der Tierarzt, der in einem Schlachthof seine Tätigkeit ausübt, wird nicht von diesem Schlachthof entlohnt, er erhält seine Einkünfte von dritter Seite über die jeweilige Dienststelle des entsprechenden Bundeslandes. Der ‚Auftraggeber‘ ist diesbezüglich im LMSVG 2006 (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz) verankert. Diese Tätigkeit fußt darin, dass sich hier das Tierärzteam eines jeweiligen Schlachthofs eine autonome Arbeitseinteilung selbst vergibt. Die Tätigkeit ist eigenverantwortlich bei jedem Tierarzt, er ist auch diesbezüglich entsprechend haftpflichtversichert. Es kann also hier ex lege kein Dienstverhältnis zwischen dem Tierarzt und dem Schlachthof geben.“

Neben diesem Formular ist nun auch ein gesondertes Formular für die Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit erforderlich. Hier geben Sie an, dass Sie erstmalig diese Tätigkeit ausgeübt haben.

Neuland heißt, wir werden hier natürlich Aufklärungsarbeit unternehmen müssen, es wird zu Rückfragen der SVS kommen – mit diesem kurzen Beitrag soll eine erste Orientierung geboten werden.

*Mit freundlichen Grüßen
Ihr PRAXISmanager*

Dieser Artikel wurde mit aller gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Für allfällige Fehldarstellungen übernehmen wir keine Haftung. Der Beitrag kann und soll daher die fachkundige Beratung nicht ersetzen.

MAG. WERNER FRÜHWIRT WP, STB

ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus St. Pölten und hat sich als Unternehmensberater auf den Berufsstand der Tierärzte spezialisiert. Er begleitet als PRAXISmanager die Initiativen der Österreichischen Tierärztekammer.